

Mitgliedsantrag

Fanmitglied



ALBA BERLIN Basketballteam e.V.
Cantianstraße 24 · D-10437 Berlin
Telefon: +49 (30) 300905-50
mitglieder@albaberlin.de

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Geburtstag weiblich männlich divers

Telefon (optional)

Mobil

Email (Für den Abruf des Mitgliederrabatts bei Merchandise-Artikeln und Tickets benötigt jedes Mitglied eine individuelle E-Mailadresse.)

Erwachsene EUR 69,00 / Jahr

ermäßigt EUR 46,00 / Jahr

* Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-/Zivildienstleistende, Arbeitslose, Rentner, Schwerbehinderte

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig EUR 15,00.

Diese Mitgliedschaft wird verschenkt von:

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Email

Ich erteile ALBA BERLIN Basketballteam e.V. bis auf Widerruf die Genehmigung, die fälligen Beträge per SEPA-Lastschrift einzuziehen:

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC

Datum / Unterschrift

Datenschutzhinweise für Mitglieder des Vereins gem. Art. 13 DSGVO

Im Folgenden möchten wir Sie in verständlicher und kompakter Form über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (folgend „Daten“) durch den ALBA BERLIN Basketballteam e.V. sowie Ihre diesbezüglichen Rechte unterrichten. Bitte beachten Sie, dass für einige Angebote und Produkte des ALBA BERLIN Basketball e.V. zusätzliche Datenschutzhinweise gelten können. Diese zusätzlichen Bedingungen, auf die wir Sie erforderlichenfalls gesondert hinweisen werden, ergänzen die nachfolgenden Datenschutzhinweise.

1. **Verantwortlicher.** Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist der ALBA BERLIN Basketballteam e.V., Cantianstraße 24, 10437 Berlin, (folgend „ALBA“).
2. **Datenschutzbeauftragter.** Bei Fragen zum Thema Datenschutz bei der ALBA können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

- per E-Mail: datenschutz@albagroup.de
- per Post: ALBA Group
z.H. Datenschutzbeauftragter
Knesebeckstraße 56-58
10719 Berlin

3. **Datenverarbeitung beim Mitgliedsantrag.** Der Verein verarbeitet Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Wenn Sie die Mitgliedschaft bei der ALBA beantragen, so erfassen wir Ihre beispielsweise. Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art der Mitgliedschaft, Nationalität, Geschlecht, Kontaktdaten, Beginn Ihrer Mitgliedschaft und ggf. Konfektionsgrößen. Die Angaben sind erforderlich, um Ihren Mitgliedsantrag zu bearbeiten, unsere Pflichten während der Mitgliedschaft zu erfüllen und um mit Ihnen in Kontakt treten zu können. Gegebenenfalls erfassen wir zudem Ihre Bankverbindung, die wir zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge verwenden. Die Rechtsgrundlagen der vorgenannten Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
4. **Datenverarbeitung bei Zahlungsvorgängen.** Wenn Sie mittels SEPA-Lastschrift-Mandat zahlen, werden wir Ihre Daten zur Abwicklung der Zahlung verwenden.

Unabhängig davon, ob Sie sich für das SEPA-Lastschrift-Mandat-Verfahren entscheiden, verwendet die ALBA Ihre Bankverbindung um Ihnen im Rahmen der Abschlussrechnung ausgewiesene Überschussbeträge erstatten zu können. Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

5. **Datenverarbeitung während der Mitgliedschaft.** Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Dies umfasst die Nutzung Ihrer Mitgliedsdaten auch, um

- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

6. **Empfänger.** Als Mitglied des DBB – Deutscher Basketball Bund und des DRS – Deutscher Rollstuhl Sportverband e.V. ist ALBA verpflichtet, folgende Daten der Mitglieder dorthin zu melden: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Namen der Erziehungsberechtigten.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Unfallhergang, Art der Verletzung, behandelnder Arzt) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

In bestimmten Fällen werden Daten innerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben. Dies ist der Fall, wenn ein Gruppenunternehmen für uns bestimmte Leistungen erbringt oder gemeinsame Rahmenverträge bestehen. Ferner werden Daten in den Fällen weitergegeben, in denen der Gesetzgeber dies verlangt oder verbindlich vorsieht (z.B. im Rahmen einer Steuerprüfung durch die Finanzbehörden oder im Rahmen der Geldwäscheprävention). In bestimmten Fällen ist die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erforderlich, um Ihre oder unsere Interessen zu wahren oder unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Eine solche Weitergabe erfolgt insbesondere, wenn wir externe Dienstleister in unsere internen Abläufe einbinden. In diesen Fällen ist der Dienstleister weisungsgebunden und erhält Daten nur in dem Umfang und für den Zeitraum, der für die Erbringung der Leistungen jeweils erforderlich ist. Darüber hinaus setzen wir teilweise externe Berater und Prüfer ein. Mit diesen sind stets Vereinbarungen geschlossen, die die Vertraulichkeit aller Angaben sicherstellen.

7. **Dauer der Datenspeicherung.** Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Mitgliedschaft. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn die Mitgliedschaft beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu zehn Jahre.
8. **Ihre Rechte.** Ihnen steht jederzeit das Recht zu, eine Übersicht der über Ihre Person gespeicherten Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Falls bei uns gespeicherte Daten

falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht diese Daten berichtigen (Art. 16 DSGVO) zu lassen. Sie können außerdem die Löschung (Art. 17 DSGVO) ihrer Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht möglich sein (z.B. aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung), werden die Daten gesperrt, so dass Sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Sie können die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten außerdem einschränken (Art. 18 DSGVO) lassen, wenn z.B. die Richtigkeit der Daten von Ihrer Seite angezweifelt wird. Ihnen steht das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu, d. h. dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Widerspruchsrecht

Zudem haben Sie das Recht der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit zu widersprechen (Art. 21 DSGVO), wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gestützt ist.

Der Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung können Sie *jederzeit* widersprechen.

Widerrufsrecht

Etwaige Einwilligungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO können Sie jederzeit widerrufen.

SATZUNG

ALBA BERLIN Basketballteam e. V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ALBA BERLIN Basketballteam e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Berliner Basketball Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. 07. Und endet jeweils am 30. 06. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Berlin. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht sowie durch die Pflege internationaler Sportkontakte und die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Verein darf sich zu diesem Zweck auch an anderen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften beteiligen, insbesondere an einer Gesellschaft für professionellen Basketballsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im

Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch das Präsidium erfolgen.

§ 4 Aufnahme

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder nehmen allerdings am aktiven Sportbetrieb nicht teil.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Aktive und passive Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten sowie die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt das Präsidium. Für Mitglieder, die juristische Personen sind, werden höhere Beiträge festgelegt als für natürliche Personen. Für alle juristischen Personen ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr jedoch jeweils gleich hoch. Ebenso trifft jede natürliche Person gegenüber anderen natürlichen Personen grundsätzlich dieselbe Beitragspflicht und dieselbe Aufnahmegebühr, sofern hier nach § 5 Ziffer 4. nicht Ausnahmen zulässig sind oder im Einzelfall eine unterschiedliche Beitragshöhe auf Grund der Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer bestimmten Abteilung sachlich gerechtfertigt erscheint (zum Beispiel auf Grund der Kosten und Aufwendungen, die der Betrieb der Abteilung verursacht).

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr entbinden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei und haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (1.7. bis 30.6.) bis spätestens 30. April schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- bei vereinschädigendem Verhalten
- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

III. ORGANE

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts des Beirats, sofern er bestellt wurde
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Wahl des Wahlausschusses für das Präsidium, sofern kein Beirat bestellt wurde, entsprechend der Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im dritten oder vierten Quartal stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- das Präsidium beschließt oder
- 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung; die Form ist auch bei einer Einladung per Telefax oder per E-Mail gewahrt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Hat bei Wahlen keiner von mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht besteht allerdings nicht, sofern Mitglieder ihrer Beitragspflicht nicht vollständig nachgekommen sind.

Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht grundsätzlich durch ihre Organe aus; es ist ihnen allerdings gestattet, die Ausübung des Stimmrechts mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht auf Dritte, die nicht Organe sind, zu übertragen.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 1) gewählten Mitgliedern:

- Präsident
- mindestens zwei Vizepräsidenten, höchstens sechs Vizepräsidenten

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen, der dann ebenfalls dem Präsidium angehört. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, erfolgt diese Wahl auf Lebenszeit; die Regelung einer Amtsperiode von zwei Jahren für das Präsidium gilt in Bezug auf den Ehrenpräsidenten nicht. Wurde bereits ein Ehrenpräsident gewählt, ist die Wahl eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig, solange der Ehrenpräsident im Amt ist.

Das Präsidium führt alle Geschäfte im Sinne der Satzung, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, steht diesem ein Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Ehrenpräsidenten und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Präsidenten. Der Stellvertreter des Präsidenten wird vom Präsidium durch Beschluss bestimmt und wieder abberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- die Vize-Präsidenten - mindestens zwei höchstens sechs Vizepräsidenten -
- der Ehrenpräsident, sofern ein solcher gewählt wurde.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten allein, den Ehrenpräsidenten allein und durch jeweils zwei der Vize-Präsidenten gemeinsam vertreten.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied oder einen Versammlungsleiter mit der Leitung beauftragen

Das Präsidium wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten und Zuständigkeiten innerhalb Präsidiums regelt eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung für das Präsidium, die vom Präsidium beschlossen wird.

Einzelnen Mitgliedern des Präsidiums kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das Präsidiumsmitglied dessen Vergütungsregelung beschlossen wird, nimmt an der Beschlussfassung hierüber nicht teil. Für den Abschluss und die Beendigung eines Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Präsidiums ist der Vorstand zuständig. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Eine Haftung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Verein für fahrlässige Pflichtverletzungen bei Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 11 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Das Präsidium kann für den Verein eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlassen.

§ 12 Vereinsabteilungen

Der Verein kann Abteilungen bilden. Weitere Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Abteilungen regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 13 Beirat und Ausschüsse

Das Präsidium kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse berufen. Das Präsidium kann einen Beirat berufen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Diese werden vom Präsidium innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Präsidiums auf Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die erste Berufung des Beirats erfolgt zum 01.07.2000.

Scheidet ein Mitglied des Beirats für dauernd aus, beruft das Präsidium einen Nachfolger.

Ein Mitglied des Beirats kann nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören.

Der Beirat berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Beirat die dafür erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich über vertrauliche Verhandlungen und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.

Dem Beirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl des Präsidiums Wahlvorschläge zu unterbreiten. Insoweit ist der Beirat als Wahlausschuss tätig. Sofern kein Beirat bestellt wird, wird der Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat kann nur tagen, sofern das Präsidium ordnungsgemäß zu den Sitzungen geladen wurde und mindestens ein Präsidiumsmitglied daran teilnimmt. Die Befugnisse des Präsidiums nach § 26 BGB bleiben unberührt.

Der Beirat und der Wahlausschuss üben ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung aus.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums, des Beirates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen und die auch nicht vom Präsidium mit der Ausführung von Aufgaben nach dieser Satzung oder Geschäfts- und Verwaltungsordnung betraut wurden.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr

sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus

Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, zunächst dem Berliner Basketball Verband e.V. oder, sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Beschluss

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 10. April 2000 beschlossen.